



## Hausordnung für Trauerfeiern in den Kirchen der Kirchengemeinde Neuberg

**Grundsätzliches:** Beide Kirchen haben keinen eigenen Friedhof. Sollte der Verstorbene auf einem Friedhof der Gemeinde Neuberg beigesetzt werden, ist die politische Gemeinde, als Träger der Friedhöfe, in jedem Fall zu informieren. Die der Friedhofsordnung entsprechenden Modalitäten sind vom Nutzer/Antragsteller in die Wege zu leiten.

1. Die Kirchengemeinde Neuberg steht für Trauerfeiern zur Verfügung, die als kirchliche Amtshandlungen eines ordinierten Pfarrers oder Priesters durchgeführt werden.
2. Es wird erwartet, dass die Trauergäste sich der Würde des Ortes gemäß verhalten.
3. Urnen oder Särge bleiben in der Kirche verschlossen. Eine Aufbahrung ist nicht möglich.
4. An den Kirchenbänken oder an den Wänden darf keinerlei Dekoration angebracht werden.
5. **Der Nutzer/Antragsteller haftet für alle Schäden** an Inventar, Gebäude, und der zur Kirche gehörenden Freiflächen. Schäden sind unmittelbar an das Gemeindebüro zu melden.
6. Alle behördlich notwendigen Genehmigungen werden vom Antragsteller eingeholt.
7. Die geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Offenes Feuer in- und außerhalb der Kirche ist verboten.
8. Die der Kirchengemeinde anfallenden Kosten in Höhe von ..... € sind bei Antragstellung zu entrichten.

Diese Hausordnung gilt als Anlage zur Vereinbarung einer Trauerfeier in den Kirchen der Kirchengemeinde Neuberg.